



Aufstellung  
 Änderung  
 Ergänzung  
 Aufhebung

genehmigt mit Schreiben vom 20.05.1987  
 Nr. 610-2-B-8-Nr. 22-8-108/14/64  
 Landratsamt Weilheim-Schongau  
 Dienststelle Schongau  
 Messerschmid

**A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG FÜR DAUERKLEINGÄRTEN
- BAUGRENZEN
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FUSSWEGE (FUß- UND RADWEGE)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- BINDUNGEN FÜR EINGRÜNUNG MIT BÄUMEN UND BÜSCHEN GEMÄSS GRÜNORDNUNG, ZIFFER B. 5
- BINDUNGEN FÜR PFLANZUNGEN INNERHALB PRIVATER KLEINGÄRTEN MIT STRÄUCHER UND NUTZPFLANZUNGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSBEREICH
- MASSANGABE IN METERN
- KURVENRADIUS IN METERN
- ZUFAHRT
- DURCHGANG
- ZENTRALE TOILETTENANLAGE

**B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

- ART DER NUTZUNG
  - Die Teilflächen der Fl.Nr. 1269, 1270, 1270/2 (wie abgegrenzt) gem. § 9, Abs. 1 Nr. 15 BBAUG als Grünfläche mit Zweckbestimmung als Dauerkleingärten festgesetzt.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - Errichtung einer Gartenlaube je Einzelgarten bei einer max. Laubengröße von 24 m<sup>2</sup>
  - Projektionsfläche der Dachaussekkanten von 30 m<sup>2</sup>, wobei an jeder Seite im Dachstuhlstand von mind. 30 cm einzuhalten ist, einschli. der Flächen für überdeckte Freisitze, Geräteschuppen u.dgl.; Glas- und Folienhäuser, bis 10 m<sup>2</sup> Grundfläche, sind davon ausgenommen.
  - max. Traufhöhe 2,2 m
  - Fussbodenhöhe über natürlichem Gelände ≤ 0,2 m
  - Mindestparzellengröße > 200 m<sup>2</sup>
  - Abweichend von Art. 6, Abs. 4 BayBO ist ein Mindestgrenzabstand von 2,0 m zulässig.
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
  - Als Dachform der Lauben sind Zelt- und Satteldächer bis zu einer Dachneigung von 18 - 25° zulässig, wobei die Traufseite von Satteldachlauben mind. 1/5 länger sein muss als die der Giebelseite.
  - Die Dachdeckung der Lauben hat mit naturfarbenen Ziegeln (ohne Engobe) zu erfolgen.
  - Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte (Negativ-Gauben) und Dachflächenfenster sind unzulässig.
  - Außenwände und tragende Elemente wie Stützen, Streben u.dgl. sind in Holz auszuführen. Die Farbgebung der Holzteile ist nur in hellem Naturton zulässig.
  - Befestigte Flächen (Terrassen u.dgl.) ausserhalb der überbauten Flächen sind bis max. 1/5 der Laubenfläche zulässig. Als Material sind naturfarbene Klinker, Holzplaster oder wassergebundene Decken zulässig. Die Verwendung von Kunststeinen (wie z.B. Waschbetonplatten) sind unzulässig.
  - Kamine und Unterkellerungen der Lauben sind unzulässig.
- EINFRIEDUNGEN
  - Als Einfriedung sind verzinkte Maschendrahtzäune mit Rundeisensäulen ohne Sockel, in Verbindung mit Hecken und Strauchpflanzungen bis zu einer Höhe von:
    - bis max. 1,2 m Höhe zur freien Landschaft, zu öffentl. Grün.
    - bis max. 0,7 m Höhe im Falle einer Trennung zwischen den Einzelgärten und zu den Gemeinschaftswegen.
- GRÜNORDNUNG
 

Die im Plan festgesetzten Pflanzflächen, öffentl. Grün, Strassen- und Wegebegleitgrün sind Bindungen für Pflanzungen innerhalb der Einzelgärten sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen; bei der Auswahl der Pflanzen ist unter folgenden Arten zu wählen:

BÄUME: HOCHSTÄMME, mind. 16 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt  
 OBSTBÄUME: ALLE ARTEN, AUCH WILDFORMEN, mind. 8 cm Stammumfang

FELDAHORN	ACER	VOGELKIRSCH	PRUNUS
ESCHE	FRAXINUS	EBERESCHE	AVIUM
EICHE	EXCELSIOR	KAISERLINDE	SORBUS
LINDE	QUERCUS	TILIA	AUCUPARIA
	ROBUR	INTERMEDIA	PALLIDA
	LILIA		
	CORDATA		

STRÄUCHER: Mindestpflanzgröße 80/100, 2 x verpflanzt  
 NUTZSTRÄUCHER, ALLE ARTEN, AUCH WILDFORMEN

HASEL	CORYLUS	FLIEDER	SYRINGA
WEIGELIE	AVELLANA	Berberitze	VULGARIS
SCHLEHE	WEIGELIA	WEISSDORN	BERBERIS
SCHNEEBALL	PRUNUS	HECKENKIRSCH	DRATAEGUS
GOLDGLÖCK.	SPINOSA	RANUNKELSTR.	LONICERA
SPIERSTR.	VIBURNUM	HARTRIEGEL	XYLOSTEUM
FELSENBIERNE	OPULUS		KERRIA
	ARGUTA		CORNUS
	AMELANCH.		ALBA
	LAEVIS		

HECKEN: ROTBUCH, FAGUS, HAINBUCH, CARPINUS  
 KORNELKIRSCH, SIVATICA, BETULUS  
 KIRSCH, CORNUS, FELDAHORN, ACER  
 MAS, CAMPESTRE

THUJENHECKEN SIND UNZULÄSSIG!

- SÄMTLICHE WEGVERBINDUNGEN INNERHALB DER DAUERKLEINGÄRTEN WERDEN ALS SCHOTTERASEN AUSGEFÜHRT.
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE SIND MIT SCHOTTERASEN ODER MIT RASENSTEINEN UND BEGRÜNT FUGE AUSZUFÜHREN.
- DER FILZWEG BLEIBT IN SEINER ART UND NUTZUNG UNVERÄNDERT.
- DER MITTLERE ERSCHLIESSUNGSWEG, ANBINDEND AN DER SEESTRASSE BIS ZUM NORDL. FELDWEG, FL-NR. 1271/2, WIRD FÜR FEUERLÖSCHFAHRZEUGE BEFAHRBAR ANGELEGT.

- VER- UND ENTSORGUNG INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
  - AUF DEN GARTENPARZELLEN IST DIE ERRICHTUNG VON TOILETTENANLAGEN UNZULÄSSIG.
  - DAS BAUGEBIET IST VON INBETRIEBNAHME DER BAULICHEN ANLAGEN AN DIE GEMEINDLICHE WASSER- UND ABWASSERVERSORGUNG UND AN DIE MÜLLABFUHR ANZUSCHLIESSEN. ÜBERGANGSWEISE BIS ZUM KANALANSCHLUSS WIRD GESTATTET, DASS DIE SCHMUTZABWÄSSER DER ZENTR. TOILETTENANLAGE IN DIE AUF DEM GRUNDSTÜCK VORH. ABFLUSSLOSE GRUBE (I = ca. 16 cbm) EINGELEITET WERDEN DÜRFEN. FÜR EINE REGELMÄSSIGE ABFUHR IN DIE GEMEINDLICHE KLÄRGRUBE MUSS GESORGT WERDEN.
- EIN ÜBERNACHTEN IN DEN GARTENLAUBEN (=HÄUSCHEN) IST UNZULÄSSIG

**C. HINWEISE**

- 1270 FLURNUMMER
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE GEBÄUDE/NEBENGEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
- VORGESCHLAGENE PARZELLIERUNG
- RELATIVE, VORH. GELÄNDEHÖHE BEZOGEN AUF ±0
- MIT LÄRM- UND GERUCHSBELÄSTIGUNGEN DURCH LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG MUSS GERECHNET WERDEN.

**D. VERFAHREN**

DER MARKT PEITING ERLÄSST AUFGRUND §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (BAYGO), ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

- SATZUNG:
- DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2 A, ABS. 2 BBAUG WURDE DURCHFÜHRT IN FORM EINER ORTSÜBL. BEKANNTMACHUNG. DABEI WURDEN DIE ZIELE DER PLANUNG DARLEGT UND ES BESTAND GELEGENHEIT ZUR ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG.
    - Peiting, DEN 23.08.85
    - BÜRGERMEISTER
  - DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT ANSCHREIBEN VOM 29.10.85 GEM. § 2, ABS. 6 BBAUG AN AUFSTELLUNGSVERFAHREN BETEILIGT.
    - Peiting, DEN 30.10.85
    - BÜRGERMEISTER
  - DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A, ABS. 6 BBAUG VOM 19.05.86 BIS 13.06.86 XXI IM MARKTBAUAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
    - Peiting, DEN 16.06.86
    - BÜRGERMEISTER
  - DIE XXXXXX GEMEINDE PEITING HAT MIT BESCHLUß DES GEMEINDERATES VOM 01.07.86 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
    - Peiting, DEN 02.07.86
    - BÜRGERMEISTER
  - DAS LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 20.05.87 GEM. § 11 BBAUG IN VERB. MIT § 3, ABS. 1 DER DELEGATIONSVERORDNUNG VOM 04.07.78 (GBV1 S. 432) GENEHMIGT.
    - Schongau, DEN 15.07.1988
    - WEILHEIM, DEN 15.07.1988
    - I.A. Messerschmid
  - DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM 02.11.87 BIS 02.12.87... XXI IM MARKTBAUAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLAGEN SIND AM 24.11.87... ORTSÜBLICH DURCH LEHRSCHREIBER X BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
    - Peiting, DEN 20.11.87
    - BÜRGERMEISTER

HINWEIS: EINE VERLETZUNG VON VERFAHREN ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DIESES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG ODER DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG NICHT INNERHALB EINES JAHRES AB BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WURDE.

**BEBAUUNGSPLAN NR.28 DER MARKTGEMEINDE PEITING FÜR DAS KLEINGARTENGEBIET SEESTRASSE**

GEZEICHNET AUF DER GRUNDLAGE DER AMTLICHEN FLURKARTE FÜR DIE FLURNUMMERN: 1257, 1260, 1269; 1270, 1276, 1289, 1321, TEILFLÄCHEN DER FLURNUMMERN: 1270/2, 1271/2

MASSTAB: 1 : 1000  
 ERSTELLT: AUGUST 1985  
 GEÄNDERT: APRIL 1986, NOV. 1986  
 OKTOBER 1987  
 PLANFERTIGER: GEORG FILSER - ARCHITECT  
 JÄGERSTRASSE 15, 89271 PEITING  
 TEL. 08861/59 441